

Stadtsportbund

Wuppertal

e.V.

1. Satzung
2. Finanz- und Wirtschaftsordnung
3. Wahl- und Versammlungsordnung

# Stadtsportbund Wuppertal e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 15.04.1959 gegründete Stadtsportbund Wuppertal e. V. hat seinen Sitz in Wuppertal und ist unter der Nummer 1265 in das Vereinsregister Wuppertal eingetragen.
2. Der SSB dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Förderung der Zusammenarbeit aller Turn- und Sportvereine,
  - Förderung der Vereinsarbeit; insbesondere der Jugendarbeit
  - überfachliche Tagungen, Kurse und Lehrgänge für Vereinsführungskräfte, Jugendleiter(innen), Übungsleiter(innen) und Organisationsleiter(innen),
  - Vertretung der Wuppertaler Turn- und Sportbewegung gegenüber allen Institutionen und den zuständigen
    - städtischen Fachausschüssen,
    - sportärztliche und soziale Betreuung,
    - Werbung für und Abnahme der Prüfungen für das Sportabzeichen,
    - Kurse und Lehrgänge für nicht Vereinsgebundene.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Der SSB gehört dem Landessportbund Nordrhein - Westfalen e. V. an.
4. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des SSB können alle gemeinnützigen Wuppertaler Turn- und Sportvereine werden, die einem vom LSB anerkannten Fachverband angehören und dem Betriebssport-Kreisverband Wuppertal e.V. Die Mitgliedschaft ist von der Gemeinnützigkeit des SSB unabhängig.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des SSB zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Vor der Entscheidung ist die zuständige Fachschaft zu hören.
3. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, entscheidet auf Antrag der nächste Hauptausschuss. Vorstandsmitglieder, die an der 1. Entscheidung beteiligt waren, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
4. Satzung und Beschlüsse des SSB sind für alle Mitglieder bindend.
5. Der SSB verleiht Ehrungen. Das Nähere regelt eine Ordnung.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres weiter.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein nicht mehr die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Verein nicht mehr einem vom LSB anerkannten Fachverband angehört.
4. Der Vorstand kann Vereine, die gegen die Satzung verstoßen, ausschließen. Der Vorstand hat den Verein hiervon durch eingeschriebenen Brief mit ausführlicher Begründung zu unterrichten. Der Verein kann innerhalb von vier Wochen dagegen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der nächste Hauptausschuss endgültig.

## **§ 4 Beiträge**

1. Jeder Verein hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Für die pünktliche Abführung des Beitrages ist der Verein verantwortlich.
3. Das Nähere regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## **§ 5 Organe**

1. Organe des SSB sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 2.1. der Hauptausschuss
  - 3.1. der Vorstand
2. In die Organe können Mitglieder der Vereine ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

## **§ 6 Sportjugend**

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SSB selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 7 . Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den ersten vier Monaten statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gem. Abs. 2 erfolgt durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung. Mit der Einberufung ist die Frist für Anträge und die Tagesordnung bekannt zu geben.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  1. Bericht des Vorstandes
  2. Bericht der Kassenprüfer(innen)
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)
  5. Beschlussfassung über Anträge

- 6. Haushaltsvoranschlag
- 7. Verschiedenes

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn
  - 1. der Vorstand oder der Hauptausschuss dieses beschließt oder
  - 2. wenn mindestens 1/4 der Vereine diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7. Stimmberechtigt sind:
  - 1. die Mitglieder des Vorstandes
  - 2. die Mitglieder des Hauptausschusses
  - 3. der Delegierte des Bildungswerkes
  - 4. 4. die Vereine bis 500 Mitglieder mit 1 Stimme
  - 5. 5. die Vereine bis 1000 Mitglieder mit 2 Stimmen
  - 6. 6. die Vereine über 1000 Mitglieder mit 3 Stimmen
  - 7. 7. der Betriebssport-Kreisverband mit 3 Stimmen

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

- 8. Anträge können von den Stimmberechtigten gestellt werden.
- 9. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie gemäß Abs. 4 rechtzeitig eingereicht und in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung es mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

Eine Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Das Nähere regelt die Wahl- und Versammlungsordnung.

## § 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (gleichzeitig Vorstand gem. § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

1. dem (der) Vorsitzenden
2. dem (der) Stellvertreter(in)
3. dem (der) Geschäftsführer(in)
4. dem (der) Kassenwart(in)

Zur rechtswirksamen Vertretung des SSB genügt das Zusammenwirken des (der) Vorsitzenden oder des (der) Stellvertreters(in) mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem (der) Vorsitzenden
2. dem (der) Stellvertreter(in)
3. dem (der) Geschäftsführer(in)
4. dem (der) Kassenwart(in)
5. dem (der) Medienwart(in)
6. dem (der) Sportwart(in)
7. dem (der) Frauenwart(in)
8. dem (der) Vorsitzenden der Sportjugend
9. mindestens einem(r) Beisitzer(in)
10. einem (einer) Vertreter(in) im Sport- und Bäderausschuss, soweit diese Aufgabe nicht von einem Vorstandsmitglied 1. bis 8. wahrgenommen wird.

Die Amtszeit - bis auf den (die) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) - beträgt zwei Jahre.

Ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) hat nur Sitz- und kein Stimmrecht.

Ist die hauptamtliche Position nicht besetzt, kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch beauftragen.

3. Der Gesamtvorstand leitet den SSB. Die Sitzungen leitet der (die) Vorsitzende oder der (die) Stellvertreter(in) oder ein(e) vom Vorsitzenden bestellte(r) Vertreter(in). Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine andere Person des SSB mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören neben den Aufgaben aus § 1 Absatz 2 der Satzung:
  1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses
  2. die Bewilligung von Ausgaben
  3. Vorlage eines Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuss. Der Kassenbericht für die Mitgliederversammlung ist vorher von mindestens zwei Kassenprüfern(innen) zu prüfen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  4. die Bildung von Ausschüssen. Die Ausschussvorsitzenden haben Vortragsrecht im Gesamtvorstand.
  5. die Einstellung hauptamtlicher Kräfte.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer (innen) zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl von zwei Kassenprüfern(innen) ist zulässig.

## **§ 10 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist nach der Mitgliederversammlung das nächsthöhere Organ des SSB.
2. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem (der) Vorsitzenden oder dem (der) Stellvertreter(in) geleitet.
3. Der Hauptausschuss kann Beschlüsse über alle Aufgaben des SSB fassen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. In den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen beschließt er nach dem Kassenbericht und dem Bericht der Kassenprüfer(innen) den Haushaltsvoranschlag.
4. Für Einladungen gelten die Regelungen des § 7 Abs. 3 der Satzung.
5. Der Hauptausschuss erlässt nach Vorschlag des Vorstandes Ordnungen für den SSB.
6. Dem Hauptausschuss gehören an:
  1. der Vorstand
  2. je ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) der Fachschaften
  3. vier Vertreter(innen) der Sportjugend
  4. ein(e) Vertreter(in) des Bildungswerkes

## **§ 11 Protokollführung**

Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse des SSB sind Protokolle zu fertigen, die vom (von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Protokollführer (in) zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Kopien der Protokolle sind unverzüglich dem (der) Geschäftsführer(in) zuzuleiten.  
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des SSB**

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des SSB kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Satzungsänderungen und Auflösung des SSB bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Das nach der Auflösung des SSB oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in das Vereinsregister eingetragen. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.1991 beschlossen.

(Dr. Willfried Penner)  
Vorsitzender

(Armin Stein)  
stellv. Vorsitzender